

Landesverband Nordrhein-Westfalen der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V

LV - NW der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.
Geschäftsstelle: Krehenholl 25, 42857 Remscheid

Geschäftsstelle:
Krehenholl 25
42857 Remscheid

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung

Bankverbindung:
Stadt-Sparkasse Langenfeld
Bankleitzahl: 375 517 80
Kontonummer: 120 840

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

0 21 91 / 78 03 65

27.02.2005

Stellungnahme zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) – Vorlage 13/3197 –

Bereits im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 16 Schulmitwirkungsgesetz hatte unser Landesverband gegenüber dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder zu den vorgesehenen Regelungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Entwurf der AO-SF massive Kritik geäußert. Ebenfalls deutlich ablehnend äußerten sich hierzu der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Der betroffene § 3 Abs. 1 AO-SF ist daraufhin zum Teil geändert worden. Gleichwohl halten wir die vorgenommenen Änderungen für nicht ausreichend, um unsere massiven Bedenken hinsichtlich des zukünftigen Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auszuräumen. Wir nehmen die Expertenanhörung am 02. März 2005 zum Anlass, unsere Bedenken noch einmal mit allem Nachdruck vorzutragen.

Unser Landesverband befürchtet unverändert, dass unsere sprachbehinderten Kinder zukünftig ausschließlich in die Grundschule eingeschult werden sollen und das Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf erst danach durchgeführt wird, so wie es bereits der Runderlass des MSJK vom 29.01.2004 – 511 – 6.03.17-5224 „Förderung und sonderpädagogische Förderung vorsieht.

Anlass zu dieser Befürchtung gibt immer noch § 3 Abs. 1 AO-SF, der unverändert keine zwingende Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte vorsieht. Damit würde uns Eltern die bisher in § 1 Abs. 1 VO-SF enthaltene rechtliche Möglichkeit genommen, einen **Anspruch auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens vor Schulantritt** mit entsprechenden Rechtsmitteln durchzusetzen. Ob und zu welchem Zeitpunkt ein Verfahren durchgeführt würde, stünde nach der AO-SF **allein im Ermessen der Schulaufsicht.**

Landesverband Nordrhein-Westfalen der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V

Die vom MSJK in seinem o.a. Runderlass vorgegebene ausschließliche Einschulung der sprachbehinderten Kinder in die Grundschule und nicht in die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache wäre aus **sonderpädagogischer und menschlicher Sicht ein Desaster**. Hierzu muss man wissen, dass Schülerinnen und Schüler der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

- in über 90 % der Fälle bereits eine zum Teil jahrelange logopädische Therapie hinter sich haben und
- mit ihrer Sprachbehinderung eine für die Umwelt wahrnehmbare Störung aufweisen, die bei „normalen“ Schulverhältnissen unweigerlich zur Ausgrenzung führt.

Wir befürchten daher mit der vorgesehen Einschulung in die Grundschule nicht nur einen Bruch in der spezifischen sprachlichen Förderung und eine Vergeudung wertvoller Zeit, sondern auch eine „Leidenstour“ der Sprachbehinderten im Umfeld anderer Mitschüler. Denn es gilt: Je später ein sprachbehindertes Kind in die sonderpädagogische Förderung kommt, umso größer ist der Schaden und umso aufwändiger wird das pädagogische Gegensteuern.

Wir plädieren daher dringend dafür, in § 3 Abs. 1 AO-SF die zwingende Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Anlehnung an die Formulierung in § 1 Abs. 1 S. 1 VO-SF vorzusehen. Hierzu könnte in § 3 Abs. 1 AO-SF der 2. Halbsatz in Satz 1 nach den Worten „teilnehmen kann,“ wie folgt gefasst werden:

„hat die Schulaufsichtsbehörde ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzuleiten und über die Förderschwerpunkte und den Förderort zu entscheiden.“

Aus den gleichen oben dargelegten Gründen und weil es der derzeitigen Praxis entspricht, bitten wir § 11 Abs. 2 Ziffer 2 AO-SF wie folgt zu fassen (die Ergänzung ist unterstrichen):

„2. in den Fällen von § 4 Nr. 1 (Sprachbehinderung), 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.“


Isabel Laport
(Zweite Vorsitzende)